



## Hinweisblatt FAQ zur Textilkennzeichnung

Seit dem 8. Mai 2012 ist die VERORDNUNG (EU) [Nr. 1007/2011](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für die Kennzeichnungspflichten von Textilerzeugnissen bindend.

### 1. Warum die EU- Verordnung Nr. 1007/2011 zur Textilkennzeichnung?

Die Vorschriften zur Textilkennzeichnung sollen innerhalb der Europäischen Union angeglichen und vereinheitlicht werden.

Hierzu Erwägungsgrund 5 der EU-Verordnung:

„...Mit dieser Verordnung **werden harmonisierte Vorschriften** hinsichtlich bestimmter Aspekte der Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, insbesondere Bezeichnungen von Textilfasern, festgelegt...“

### 2. Gilt die Verordnung direkt?

Ja, der EU-Gesetzgeber hat den Weg des Verordnungserlasses gewählt, um den Aufwand, der bei der Umsetzung weiterer Richtlinien in nationales Recht entstehen würde, zu vermeiden - hierzu Erwägungsgrund Nr. 2 der EU- Verordnung:

„Die Rechtsakte der Union über Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen sind inhaltlich höchst technisch und enthalten detaillierte Bestimmungen, die einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen. Damit die Mitgliedstaaten die technischen Änderungen nicht in nationales Recht umzusetzen brauchen und so der Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden verringert wird, und damit neue Bezeichnungen von Textilfasern rascher angenommen und gleichzeitig in der gesamten Union verwandt werden können, scheint eine Verordnung der zweckmäßigste Rechtsakt zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu sein...“

### 3. Welche Artikel sind zu kennzeichnen, welche nicht?

Es sind **alle Textilerzeugnisse** zu kennzeichnen.

Gemäß Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 1007/2011 versteht man unter „**Textilerzeugnis**“ ein Erzeugnis, das im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthält, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren.

Zu kennzeichnen sind ebenfalls:

- alle Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an **Textilfasern von mindestens 80 %**
- **Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme** mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
- die **Textilkomponenten** der oberen Schicht mehrschichtiger **Fußbodenbeläge**, von **Matratzenbezügen**, von **Bezügen von Campingartikeln**, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
- **Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind** und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Weitere Begriffsbestimmungen, zB zu Begriffen wie „Textilfaser“, „Futter“, „Einwegartikel“, finden Sie in Artikel 3 der [EU-Verordnung](#).

#### **Die EU- Verordnung zur Textilkennzeichnung gilt nicht für:**

- maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern für Verbraucher hergestellt wurden;
- Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbstständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

Des Weiteren sind die in Anhang V zur EU-Verordnung aufgeführten Textilerzeugnisse nicht zwingend zu kennzeichnen.

Sehen Sie die gesamte Aufzählung der [Anlage V](#).

## 4. Wer muss die Textilerzeugnisse kennzeichnen?

Es handelt sich primär um eine Herstellerpflicht.

Art. 15 der EU- Verordnung Nr. 1007/2011 regelt hierzu:

„...Bringt ein Hersteller ein Textilerzeugnis in Verkehr, so stellt er die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, so stellt der Einführer die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher...“

Der **Händler sollte jedoch**, bevor er die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, kontrollieren, ob der Hersteller seine Pflichten aus der Textilkennzeichnungsverordnung ordnungsgemäß erfüllt hat.

### Achtung!

Der Händler wird wie ein Hersteller (mit allen entsprechenden Pflichten) behandelt, wenn er

- ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt,
- das Etikett selbst anbringt oder
- den Inhalt des bereits angerachteten Etiketts ändert.

## 5. Wie hat die Kennzeichnung zu erfolgen?

Gemäß Art. 4 der EU- Verordnung dürfen Textilerzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie **etikettiert oder gekennzeichnet** sind.

Gemäß Art. 5 der EU-Verordnung dürfen hierbei für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf den Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen **ausschließlich die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I** der EU-Verordnung verwendet werden. Die Angaben zur Faserzusammensetzung **müssen zudem zutreffend sein**.

Des Weiteren gilt:

- Die Faserbezeichnungen nach Anhang I dürfen **weder alleinstehend noch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort** für andere Fasern verwendet werden.
- **Phantasie- und Markennamen** (z.B. „Tactel“; „Lycra“) sind allein keine zuläs-

sigen Angaben zur Textilfaserzusammensetzung – dürfen aber als zusätzliche Angaben ergänzt werden.

- Nur solche Textilerzeugnisse, die **ausschließlich aus einer Faser bestehen**, dürfen den Zusatz „100 %“, „rein“ oder „ganz“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen. Für andere Textilerzeugnisse dürfen diese oder ähnliche Formulierungen nicht verwendet werden.
- Auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen sind die Bezeichnungen und Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern **in absteigender Reihenfolge** anzugeben, also zum Beispiel „80 % Baumwolle 20 % Polyester“, und nicht: „20 % Polyester 80 % Baumwolle“.
- Bei **Mehrkomponenten-Textilerzeugnissen** (zB Anzug bestehend aus Ober- und Unterteil), deren Einzelkomponenten einen unterschiedlichen Textilfasergehalt haben, muss **jede Komponente mit einem eigenen Etikett bzw. einer Kennzeichnung** versehen sein, das für die Komponente den Textilfasergehalt angibt.
- Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss **dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar, zugänglich** und – im Falle eines Etiketts – **fest angebracht** sein.
- Die Verwendung von **Abkürzungen** ist bei der Textilkennzeichnung grundsätzlich **nicht zulässig**.
- Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf **nicht irreführend** sein und muss so erfolgen, dass sie vom **Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden** kann.

Eine umfassende Darstellung aller Regelungen der EU- Verordnung würde den Umfang dieses Überblicks sprengen – sehen Sie bitte die Regelungen im [Detail](#).

## 6. Was gilt beim Verkauf im Online-Handel

Artikel 16 der Verordnung regelt hierzu:

„Wird ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereit gestellt, so werden die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 genannten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. **Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein; dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt.**“

Der Händler muss folglich sicherstellen, dass die **Kunden die Textilkennzeichnungsangaben vor dem Kauf des Textilproduktes zur Kenntnis nehmen können**.

Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen werden (dies kann auch per feststehendem Link zu den Angaben erfolgen, zum Beispiel indem beim Produkt die Angabe erfolgt: „Informationen zur Textilkennzeichnung finden Sie hier“).

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite ist **nicht zulässig**.

## 7. In welcher Sprache hat die Textilkennzeichnung zu erfolgen?

Gemäß Art. 16 der EU- Verordnung Nr. 1007/2011 erfolgt die Kennzeichnung grundsätzlich in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereit gestellt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat schreibt etwas anderes vor.

Textilprodukte, welche den österreichischen Verbrauchern angeboten werden, sind also in deutscher Sprache zu kennzeichnen. Entsprechend sollten dann auch die Angaben im Online-Angebot in deutscher Sprache erfolgen.

### **Ausnahme:**

Wird Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, das auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder sonstigen kleinen Einheiten angeboten wird, einzeln verkauft, so können diese in einer beliebigen Amtssprache der Organe der Union etikettiert oder gekennzeichnet sein, sofern sie auch eine globale Etikettierung aufweisen.

## 8. Gibt es eine Übergangsregelung für Lagerware, die noch nach den alten Regelungen gekennzeichnet ist?

Die EU- Verordnung Nr. 1007/2011 regelt zum Abverkauf der nach altem Recht gekennzeichneten Waren in Artikel 26:

„...Textilerzeugnisse, die der Richtlinie 2008/121/EG entsprechen und vor dem 8. Mai 2012 in Verkehr gebracht werden, können bis zum 9. November 2014 weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden...“

Das bedeutet, dass Textilerzeugnisse, die **nach dem 8. Mai 2012 erstmalig in den Verkehr** gebracht werden, ausschließlich nach den neuen Regelungen der EU-Verordnung gekennzeichnet sein müssen. Die Händler übernehmen diese neuen Angaben entsprechend von den Etiketten in die Online-Angebote.

„**In den Verkehr bringen**“ meint die erstmalige Bereitstellung des Textilproduktes auf dem Markt der Europäischen Union.

„**Auf dem Markt bereitstellen**“ meint jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe des Textilproduktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung. Hat ein Textilprodukt die Sphäre des Herstellers in Richtung öffentlicher Vermarktung verlassen, gilt es als „bereitgestellt“.

Textilerzeugnisse, **die vor dem 8. Mai 2012 in den Verkehr gebracht worden** und entsprechend noch nach den alten Regeln ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, dürfen noch **bis 9. November 2014** abverkauft werden – in Ermangelung anderslautender Vorgaben aus der Verordnung – unter Verwendung der alten Kennzeichnungsangaben.

### **Empfehlung:**

Händler sollten mittels einer **lückenlosen Dokumentation** nachweisen können, wann sie das Textilerzeugnis angekauft haben, damit sie die Berechtigung zur Verwendung der alten Textilkennzeichnung nach dem 08. Mai 2012 im Streitfall nachweisen können.

## **9. Ist die Pflegekennzeichnung von Textilien gesetzlich vorgeschrieben?**

In Österreich gibt es eine nationale Verordnung, welche die verpflichtende Kennzeichnung der Pflege der Textilien vorschreibt – die Textilpflegekennzeichnungsverordnung.

Hiernach sind von allen Händlern, welche Textilien im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in den Verkehr setzen, unabhängig davon, ob sie inländischer oder ausländischer Herkunft sind, die Textilien mit den dort genannten Textilpflegekennzeichnungssymbolen zu kennzeichnen (§ 1 Abs. 1 Textilpflegekennzeichnungsverordnung).

Bitte informieren Sie sich in dieser [Verordnung](#), welche Textilien und auf welche Weise zu kennzeichnen sind. Verwenden Sie nur die zugelassenen Symbole und beachten Sie die Feuchtigkeitszuschläge für die textilen Fasern.



**Bitte beachten:**

Das Hinweisblatt zu den Ausnahmen von der Textilkennzeichnungsverordnung bezieht sich ausschließlich auf die europäische Verordnung zur Textilkennzeichnung.

Die Textilpflegekennzeichnungsverordnung nimmt ebenfalls einige Textilerzeugnisse von der Pflegekennzeichnung aus. Diese sind jedoch von der Textilkennzeichnungsverordnung abweichend und nur in der Textilpflegekennzeichnungsverordnung nachzulesen.

Das Hinweisblatt zur Faserbezeichnung betrifft ebenfalls ausschließlich die europäische Textilkennzeichnungsverordnung.

Hinweise für die Feuchtigkeitzuschläge in der Textilpflegeverordnung gelten jedoch ausschließlich für die dort genannten Fasern im Zusammenhang mit den Hinweisen zur Pflege.